

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE**
(Regel 43bis.1 PCT)

Absenddatum
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/203

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2007/001364

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
16.02.2007

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
17.02.2006

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G21H1/00

Anmelder
STÖCKER, Horst

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung



2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d Fax: +49 89 2399 - 4465</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/203</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Zanotti, Laura</p> <p>Tel. +49 89 2399-8486</p> <div style="text-align: right;">  </div>
---	--	---

Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung
- die Ansprüche Nr.

Begründung:

- Die gesamte internationale Anmeldung, bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale Recherche durchgeführt zu werden braucht (*genaue Angaben*):
- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unklar, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- Die Ansprüche bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- für die gesamte Anmeldung oder für die obengenannten Ansprüche Nr. ___ wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Ohne das Sequenzprotokoll konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist:
 - ein Sequenzprotokoll in Papierform einzureichen, das dem in Anhang C zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und ein solches Sequenzprotokoll lag der Internationalen Recherchenbehörde nicht in einer für sie annehmbaren Art und Weise vor.
 - ein Sequenzprotokoll in elektronischer Form einzureichen, das dem in Anhang C zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und ein solches Sequenzprotokoll lag der Internationalen Recherchenbehörde nicht in einer für sie annehmbaren Art und Weise vor.
 - die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach den Regeln 13ter.1 a) oder b) eingereicht wurde.
- Ohne die Tabellen zu den Sequenzprotokollen konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat diese Tabellen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in elektronischer Form entsprechend den in Anhang C-bis zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen technischen Anforderungen eingereicht, und solche Tabellen lagen der Internationalen Recherchenbehörde nicht in einer für sie annehmbaren Art und Weise vor.
- Die Tabellen zum Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzprotokoll, sofern sie nur in elektronischer Form vorliegen, entsprechen nicht den in Anhang C-bis zu den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen technischen Anforderungen.
- Siehe Zusatzfeld für weitere Angaben.

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt III

Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Für Patentansprüche 1-24 wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.

Die technischen Merkmale der Erfindung, die recherchiert werden sollten, sind in den Ansprüchen unklar definiert. Der Wortlaut der Ansprüche drückt lediglich Desiderata oder Wünsche aus, er versucht mehr die durch die Erfindung zu erreichenden Ergebnisse zu definieren, als die dazugehörigen technischen Merkmale, die erlauben, solche Ergebnisse zu erreichen.

Die Merkmale, die die Erfindung definieren sollten, sind im Anspruch 1 so theoretisch ausgedrückt, dass es völlig unklar ist, wie die Recherche durchgeführt werden sollte.

Eine sinnvolle Recherche sollte auf die technischen Merkmale abheben, die die Erfindung kennzeichnen. Eine Recherche, die auf die in einem Anspruch ausgedrückten Wünsche bzw. theoretischen Phänomene abzielt, kann daher nicht von einem patentrechtlichen Standpunkt als sinnvoll angesehen werden.

Es ist auch zu merken, dass die in den Ansprüchen enthaltenen Verfahrensschritte wie z.B. "Kollision eines Reliktes eines Mini-Schwarzen Loches mit massebehafteten Teilchen", "Umwandlung in speicherbare oder potentielle Energie direkt oder mittels eines Konverters", keine allgemein anerkannte technische Bedeutung haben und weder durch technisches Fachwissen oder die Anmeldung als Ganzes verstanden werden können.

Im vorliegenden Fall ist es nämlich auch nicht möglich, sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage der Beschreibung durchzuführen, da in der ganzen Anmeldung darüberhinaus eine konkrete Beschreibung zumindest eines Wegs zur Ausführung der Erfindung fehlt. Die Beschreibung gibt lediglich Hinweise zu möglichen Ausführungsformen, sie offenbart aber nie klar die technischen Elemente eines ausführbaren Wegs, z.B. welche Mittel notwendig sind, ein "extra dimension black hole relic" kontrolliert zur Energieumwandlung zu nutzen.

Die Beschreibung scheint eine Sammlung rein theoretischer Phänomene, die durch unübliche Begriffe wie "supersymmetrische Raumzeit", "kompaktifizierte Extradimensionen", "LXD-BH-relics" erklärt werden, aber die durch genaue Angaben zu den Verfahrensbedingungen nicht weiter erläutert werden.

Zudem erscheint der Gegenstand der Anmeldung nicht in einer Form offenbart zu sein, die einen Fachmann in die Lage versetzt, die Anmeldegegenstand nachzuarbeiten.

Die Anmeldung scheint, sich auf theoretische Phänomene zu beziehen, aber erklärt nicht, wie diese Phänomene in die Praxis umgesetzt werden können.

Die Offenbarung ist nicht genug detailliert, um dem mit den Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik vertrauten Fachmann zu beweisen, daß die Erfindung tatsächlich ausführbar wäre. In der Anmeldung werden weder konkrete Ausführungsformen noch eine zuverlässige technische Basis geliefert, die den Fachmann in die Lage versetzen würden, die Erfindung auszuführen. Die Beschreibung beruht im wesentlichen auf theoretischen Postulaten und Hypothesen, die keine klare und umfassende technische Lehre liefern könnten.

Die Verletzung der einschlägigen Erfordernisse ist so schwerwiegend, dass eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden konnte.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 5 PCT, weil die Erfindung ist nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Artikel 5 in Verbindung mit Regel 5.1(a)(v) PCT sieht davor, dass wenigstens der beste Weg zur Ausführung der beanspruchten Erfindung in der Beschreibung anzugeben ist.

In der vorliegenden Anmeldung fehlt jedoch eine deutliche Beschreibung eines Wegs zur Ausführung der Erfindung. Die Beschreibung gibt lediglich Hinweise zu möglichen Ausführungsformen, sie offenbart aber nie die konkreten Elemente eines ausführbaren Wegs.

Zum Beispiel erwähnt die Beschreibung auf Seite 2, letzter Abschnitt-Seite 3, erster Abschnitt, dass zur Herstellung der mikroskopischen Relikte der Mini-Schwarzen Löcher Elementarteilchen mit einer solchen Energie zur Kollision miteinander gebracht werden, dass sich ein künstliches mikroskopisches Schwarzes Loch bildet. Wie diese Kollision mit der ausreichenden Energie erreicht wird, wird in der Beschreibung nie deutlich erklärt.

Auf Seite 6, erster Abschnitt, wird eine "Schwerpunktenergie" und die Benutzung von einem neuen Grossbeschleuniger "Large Hadron Collider" erwähnt, aber nicht erklärt.

Die auf Seite 8, zweiter Abschnitt, erwähnten Möglichkeiten, die erzeugten Relikte einzufangen oder beschleunigen oder abbremsen, werden in der Anmeldung durch spezifische und klare Beispiele nicht weiter beschrieben.

Hinweise zur Benutzung von geeigneten supraleitenden stationären elektromagnetischen Linsen (Seite 14), oder elektromagnetische Felder, Laser-Fallen, Kristallgitter-Fehlstellen (Seite 15) sind gegeben, jedoch wird nicht beschrieben, wie diese Elemente angeordnet und verwendet werden müssen.

Diese Hinweise reichen somit dem Fachmann nicht aus, um mit Hilfe seines allgemeinen Fachwissens ohne unzumutbaren Aufwand und ohne erfinderisches Zutun die Erfindung auszuführen.

Die Beschreibung scheint eine Sammlung rein theoretischer Phänomene zu sein und erlaubt nicht, die Frage zu beantworten, wie der Fachmann diese Phänomene tatsächlich ausführen kann.

In der Anmeldung werden weder konkrete Ausführungsformen noch eine zuverlässige technische Basis geliefert, die den Fachmann in die Lage versetzen würden, die Erfindung auszuführen. Die Beschreibung beruht im wesentlichen auf theoretischen Postulaten und Hypothesen, die keine klare und umfassende technische Lehre liefern könnten.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil Anspruch 1 nicht klar ist.

Im Anspruch 1 definieren die Ausdrücke "dass ein Relikt eines Mini-Schwarzes Loches mit gewöhnlichen massebehafteten Teilchen bzw. mit Hawking-Strahlung zur Kollision gebracht wird", " wobei die emittierte Hawking-Strahlung direkt oder mittels eines Konverters in speicherbare oder potentielle Energie ungewandelt wird" nicht deutlich den Gegenstand des Schutzbegehrens.

Solche Ausdrücke haben keine allgemein anerkannte technische Bedeutung und können weder durch technisches Fachwissen oder die Anmeldung als Ganzes verstanden werden.

Außerdem sieht Artikel 6 in Verbindung mit Regel 6.3(a) PCT davor, dass der Gegenstand des Schutzbegehrens durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung anzugeben ist.

Im Gegensatz dazu wird im Anspruch 1 versucht, den Gegenstand des Anspruchs durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren. Die technischen Merkmale der Erfindung, die erlauben, das Ergebnis zu erreichen, werden im Anspruch 1 nicht definiert.